

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1882)
Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
Für das Ausland:
Halbjährl.: Fr. 6 30

Schweizerische Kirchen-Beitung.

Einkunftsgebühr
10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für
Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monatlicher
Beilage des „Schweizer
Pastoral-Blattes.“

Briefe und Gelder
franco.

† **Se. Gn. Dr. Carl Joh. Greith,**
Bischof von St. Gallen
und die kirchliche Lage des Kantons in den
Dreissiger-Jahren.
(Fortsetzung.)

Nachdem Herr Greith in seinen „Allgemeinen Grundzügen“ die Tendenzen der sog. „kirchlichen Bewegungspartei“ unter dem sanctgallischen Klerus im Allgemeinen gekennzeichnet, behandelt er einen, damals vielbesprochenen Einzelfall:

„Aber nicht nur die Synoden und Zeitungen sollten als Mittel dienen, die neue Kirchenreform durchzusetzen, auch der Lehrstuhl der Kanzel sollte nun für diesen einen Zweck gewonnen werden; man kündigte es offen und unverhohlen an: vor allem sei das Volk für die zeitgemäßen Neuerungen zu gewinnen und gehörig aufzuklären; auf der Kanzel müssen nun die Gebrechen des alten Kirchenthums aufgedeckt, und von da aus der Krieg gegen das Stabilitätssystem der kirchlichen Behörden geführt werden.“ —

Unter solchen Umständen und Zeichen der Zeiten bestieg Priester **Mois Fuchs** aus Schwyz (seit 1828 Professor der untern lateinischen Schulen zu Rapperswil) die Kanzel am 13. Mai 1832, und hielt unter sichtbarer Aufregung seiner Zuhörer seine Predigt: „Ohne Christus kein Heil in der Kirche“; worin er zusammenhanglos und dürftig, aber kühn und verwegen, das ganze Reformprojekt der Bewegungspartei dem gläubigen Volke als Lehre und Bedürfnis der Kirche vortrug und anpries. — Es lag nun in dem Rechte und der Pflicht der bischöflichen Behörde, zu untersuchen, worin das reine Christenthum und Kir-

chenthum bestehe, welches, als wäre es von Hrn. Fuchs in seiner Predigt zuerst entdeckt und aufgefunden worden, von den radikalsten Blättern vornherein war angepriesen worden. Gottesgelehrte des In- und Auslandes fanden, daß Moïse Fuchs in dieser Predigt gerade summarisch jene falschen Lehren ausgesprochen, welche das Verhältniß zwischen Bischof und Klerus seit Jahren unter uns verrückt, die Geister verwirrt und zur Unordnung das Meiste beigetragen haben; sie fanden mit der bischöflichen Behörde, daß das neue Christenthum und Kirchenthum weder mit dem Glauben noch mit der Verfassung und Disziplin des alten sich vertrage, sondern Lehren enthalte, welche die gegenwärtige Regierung und Ordnung der Kirche von Grund aus zerstören müssen, wäre es ihnen möglich, sich in der Kirche zu verallgemeinern. — Denn darin erklärt der Verfasser: daß die Kirche eine Republik sei, worin Freiheit und Gleichheit Aller herrsche; darin erklärt er den wesentlichen Unterschied, der nach dem Glauben der Kirche zwischen den Priestern und Laien obwaltet, als einen päffischen, von dem das Christenthum nichts wisse, da Alle nach ihm ein priesterliches Volk seien; darin stellt er die reine repräsentative Verfassung als die Grundverfassung der Kirche auf, die wieder eingeführt werden müsse; zufolge dieser kirchlichen Demokratie läugnet er die wesentlichen Rechte des Episkopats in der Kirchenregierung, indem er sie auf Klerus und Volk zugleich ausdehnt; darin verstößt er sich gegen den römischen Stuhl und seine Rechte in der Regierung der allgemeinen Kirche; will eine wesentliche Reform in den allerwichtigsten Theilen des Katholizismus im

Volkunterricht, Kult, Liturgie, Disziplin und selbst in der Hierarchie durchsetzen; will den Kult umgestalten und die liturgische Sprache abändern; darin erklärt er die ewigen Gelübde für unstatthaft und ethisch verwerflich, und die kirchlich vorgeschriebene Ehelosigkeit der katholischen Priesterschaft, so wie das Gesetz des Fastens, als der Menschenbestimmung und der heiligen Schrift zuwiderlaufend.

Das Irrige und Gefährliche dieser Lehren wurde in den „Grundsätzen der beabsichtigten Kirchenreform“ hinreichend nachgewiesen. Auf alle jene gründlichen Erörterungen haben unsere Gegner bisher nichts geantwortet, was einer wissenschaftlichen Widerlegung werth gewesen wäre, und die kirchliche Censur steht ihnen noch immer in ungeschwächter Kraft gegenüber. Es mußte dem ruhigen Beurtheiler bald einleuchten, daß es der Bischof nicht bloß mit der Beurtheilung einiger zweideutigen Sätze und ihres Verfassers zu thun habe, sondern mit der Verdammung eines bereits ausgebildeten antikirchlichen Systems, das auf den Umsturz der bestehenden Kirchenverfassung losgehe, und auf demokratischer Grundlage eine neue Kirchenregierung einzuführen strebe, in welcher neue kirchliche Gerichtsinstanzen: Dekanat, Ordinariat und Synodalrecht, die man im kanonischen Rechte vergebens in solcher Ordnung nachsucht, in der Synode des Presbyteriums der gesetzgebende Rath, und aus demselben die ausübende Gewalt in Bischof und Ordinariat von unten nach oben aufgestellt und eingesetzt werden sollte. Auf dieser Grundlage sollte alsdann die zeitgemäße wesentliche Reform der Kirche in ihren wichtigsten Theilen

vor sich gehen, die Klöster reformirt und die Emanzipation der Priester von der kirchlichen Knechtschaft des cölibatären Lebens durchgekämpft werden.

Der unglückliche Priester wurde von seinem Oberhirten zur Rechenschaft gezogen; er erklärte die antikatholischen Sätze vielfach im katholischen Sinne, d. h. er gebrauchte jene Kunstgriffe und Mittel, welche von jeher neuerungsfüchtige Geister in der Kirche anwandten, um dem Urtheile der Kirche sich zu entziehen. Vielfach aufmerksam gemacht, daß man es mit den vorliegenden Sätzen und ihrem natürlichen Wortsinne, und nicht mit seinen Privaterklärungen zu thun habe, konnte er zu keinem Widerruf der aufgestellten Sätze bewogen werden, und ihn traf sodann die kanonische Suspension. — Einer feindlichen Bombe gleich fiel diese Straffentz auf das Gebiet der kirchlichen und politischen Bewegungspartei, und natürlich! — die Kriegserklärung gegen die Prinzipien der Demokratie, die sich im kirchlichen Gebiete zu setzen suchten, war damit ausgesprochen. Der Kampf der Prinzipien, der nun erfolgen mußte, wäre höchst segensreich und wohlthätig geworden, indem die Grundsätze an dem Prüfsteine der Geschichte und Wissenschaft gesichtet werden mußten, und für alle Zukunft sodann zur Lehre und Warnung dienen konnten. Aber die bischöfliche Behörde war selber kein geschlossenes Ganzes; in ihr hauste ein zweideutiger Geist, der wie Janus mit einem Doppelgesichte dem Bischöfe zulächelte, während er mit der Mimik des andern an die Bewegungspartei ihn schimpflich verrieth. . . .

* * *

„Priester M. Fuchs sollte nur, um sich mit der Kirche auszusöhnen, einen einfachen Widerruf unterzeichnen, worin er, „um die Besorgnisse und Aergernisse gut zu machen, die seiner Predigt wegen in der Kirche entstanden“ erklären sollte: „daß er die Predigt gehalten und verfaßt habe; daß die acht Sätze wörtlich aus ihr herausgezogen; daß sie nach ihrem natürlichen und wörtlichen Sinne mit dem Glauben, der Verfassung und Disziplin der Kirche sich nicht vertragen; daß er sie jetzt schon widerrufe und noch

öffentlich zu widerrufen bereit sei.“ Damit wäre die ganze Unglücksgeschichte beendigt gewesen. . . .

Statt aber den Rechtsgang der Kirche in seiner Sache zu verfolgen und dem Vater der Christenheit die beklagte Schrift zur Entscheidung vorzulegen, wandte sich der belangte Priester an die Staatsbehörde, um bei ihr Schutz gegen vorgebliche Eingriffe der bischöflichen Behörde in seine bürgerlichen Rechte zu suchen; und damit hatte er die Schuld vollendet. — Nicht nur sollte die Staatsgewalt ihm ein Synodalgericht über das bischöfliche Ordinariat zur Appellation aufstellen; sie sollte ihn bei Offizium und Benefizium beschützen, seine Rechte als Bürger und die Preßfreiheit gegen die Eingriffe der Kuria handhaben.

Es war bisher unerhört in der Kirche, daß bei einer Causa fidei et morum, in welcher der Bischof schon gesprochen, eine Appellation an ein Synodalgericht, aus einfachen Geistlichen zusammengesetzt, somit ein Rekurs vom höhern zum niedern Richter statt finde, da nach dem Concil von Trient die in der 25. Sitzung bezeichneten Synodalrichter keine ordentliche, sondern nur eine vom Papst in besondern Fällen ihnen übertragene Jurisdiktion haben; es sollte aber dieß eine jener neuen Gerichtsinstanzen in der demokratischen Hierarchie sein, welche von dieser Partei förmlich wieder zurück verlangt wurde. Es war bisher noch Niemanden in den Sinn gekommen, der Kirche das Recht abzulugnen, einen Priester seines Amtes zu entsetzen, der von der Kanzel aus anders lehrte, als die Kirche lehrt, der ungerufen und eigenmächtig eine auf völlig falschen Prinzipien beruhende Kirchenreform verkündet und auszuführen strebte und im Herzen der Kirche ihre göttliche Einrichtung zu untergraben suchte; es war endlich das Recht der Kirche von Katholiken bisher nicht bestritten, innert ihrem Bereiche Schriften zu verbieten, welche Lehren enthalten, die mit ihrem Glauben, ihrer Verfassung und ihren Anstalten und Gesetzen streiten; denn es ist eine historische Thatsache, daß die Kirche seit den ersten Zeiten verführerische Schriften, die die Köpfe verwirren und die Herzen

verderben, verboten und den Gläubigen unter sagt hat; und schon das Naturrecht gibt jeder Staatsgesellschaft die Befugniß, Schriften zu verbieten und ihre Verfasser zu bestrafen, die das Grundgesetz der Gesellschaft angreifen oder die gesellige Ordnung, auf welche Art immer, zu untergraben suchen. —

Alle diese Wahrheiten und Rechte aber, so klar und einfach sie sind, wurden in diesem Handel auf eine himmelschreiende Weise theils geläugnet, theils verwirrt und durch die unwürdigsten Sophistereien verzogen.

Die Machthaber des Staates sahen die Schwierigkeit ein, sich direkt in eine rein dogmatische kirchliche Streitigkeit einzulassen, und die Zurücknahme der Straffentz von Staatswegen bei dem Ordinariate durchzusetzen; dieser Maßnahme hätte nothwendig der Untersuchung vorhergehen müssen, ob der Bischof in diesem Falle ein ihm nicht zustehendes Recht ausgeübt oder unrecht geurtheilt hätte, und an diesen Untersuchung hätten sich wieder die wichtigsten Lebensfragen des Katholizismus anknüpfen müssen. Es blieb sonach nur eine indirekte Einmischung offen, oder der Weg zu *Exaltationen*. — Die Abforderung des Platzes für alle reingeistlichen Verordnungen und jene des Eides auf die neue Verfassung, welche nun an den Bischof und alle ausländischen Geistliche im Kanton gestellt wurde, muß unter diese Rubrik gestellt werden. . . . Aber der Tod, der allem Kampf ein Ende macht und dem Verdienst zur gerechten Vergeltung hilft, erlöste ihn durch Gottes gütige Fügung von den ihm vorbereiteten Uebeln. —

Der Tod des Fürstbischöfs war das Signal, den längst abgeschlossenen Plan auszuführen, das Bisthum St. Gallen erst provisorisch zu erklären und endlich völlig umzustürzen. Durch die Beschlüsse vom 28. Okt. 1833 und 19. Nov. wurde ein rechtmäßiger mit dem römischen Stuhle abgeschlossener Vertrag willkürlich gebrochen, — die rechtmäßige kirchliche Gewalt, die auf dem Domkapitel ruhte, vernichtet — und vom Staate aus ein Bisthumsverweser ernannt, der als solcher, nach den einfachsten Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts, keinen

Schatten von rechtmäßiger Jurisdiction besitzen kann. — Um viele geleistete Dienste zu belohnen, erhob die Partei des Tages den Herrn Zürcher *) aus aus Menzingen zu diesem Amte, der dem Rufe willig folgte, obgleich er vor der Wahl des Kapitelsvikars öffentlich in der Sitzung erklärte, das Domkapitel dürfe keine Rücksicht auf die Beschlüsse des katholischen Großen Rathes vom 28. Okt. 1833 nehmen, sondern müsse sich nach Eid, Ehre und Pflicht an der Bisthumsbulle solange halten, bis der hl. Vater selbe abgeändert haben würde."

* * *

Greiths Urtheil über Herrn Zürcher ist bezeichnend. Ueber diese räthselhafte Persönlichkeit die — ohne es durch ihren Geist verdient noch durch eigentliche Bosheit verschuldet zu haben — während beinahe 3 Jahren der nominelle Mittelpunkt des sanctgallischen Schismas gewesen, wollen wir zum Verständniß der Sachlage einige Daten einschalten.

Als Graf Rudolph von Buol-Schauenstein, Fürstbischof von Chur-St. Gallen, am 23. Okt. 1833 gestorben war, wählte das Domkapitel den Canonicus Joh. Nepomuk Zürcher von Menzingen zum Kapitelsvikar. Das sog. katholische Großrathscollegium aber, welches von sich aus die Trennung St. Gallens von Chur und die Aufhebung des Domkapitels decretirt hatte, cassirte die Ernennung und wählte — denselben Herrn Zürcher als „Bisthumsverweser"! Um „Kirche und Staat" gleichzeitig zufrieden zu stellen, legte sich Zürcher aus eigener Machtvollkommenheit den Titel eines „Vicars der Diocese St. Gallen" bei, bekundete übrigens nicht un-

deutlich, daß er seine Jurisdiction von der staatlichen Behörde ableite.

Inzwischen rief das „Kirchengesetz" vom 15. Nov. 1834 das kathol. Bewußtsein des St. Galler Volkes wach; im darauf folgenden Monat begann der Veto Sturm gegen das Gesetz und alles, was drum und dran hing; in allen Kapiteln circulirte eine bündige Adresse an den „Vicar der Diocese", gegen das „Reformationsgesetz" Front zu machen und von Tag zu Tag wurde seine Stellung mißlicher.

Mit Note vom 8. April 1835 benachrichtigte der päpstliche Nuntius Herrn Zürcher, daß der Papst den Domherrn Joh. Georg Bossi zum Bischof von Chur-St. Gallen erwählt, somit Herr Zürcher abzutreten habe. Allein das katholische Großrathscollegium protestirte am 24. April (mit 62 gegen 19 Stimmen) gegen jene Wahl und verlangte Belassung Zürchers im Amte.

Inzwischen trat in Folge der Maiwahlen 1835 ein Umschwung in St. Gallen ein; das neue kathol. Großrathscollegium beschloß am 13. Juni mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen Anerkennung des Herrn Bossi als zeitweiligen „Bisthumsverwesers von St. Gallen" und Zurücknahme der Protestation vom 24. April.

Wurde auch dieser Beschluß vom allgemeinen Großen Rathe wieder annullirt, so hatte doch das kathol. Großrathscollegium durch sein Vorgehen das Hinderniß zu einer canonischen Regelung der Diöcesanverhältnisse gehoben, so daß Papst Gregor XVI. durch Consistorialdecret vom 23. März 1836 auf den Wunsch der Behörde eintreten, die Trennung St. Gallens von Chur aussprechen und den Dekan von Sargans, Joh. Peter Mirer, zum apostolischen Vicar von St. Gallen ernennen konnte. Damit hatte das dreijährige Schisma sein Ende erreicht und die Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche war wieder hergestellt. Herr Mirer aber wurde am 29. Juni 1847 als erster Bischof der Diocese St. Gallen consecrirt und Pfarrrector Greith Dekan des Domkapitels und Official des 70jährigen Bischofs.

(Schluß folgt.)

Das Bild eines Bischofs,

gezeichnet von einem katholischen Staatsmanne.
(Eingesandt.)

Die Trauerrede, welche der neugewählte hochw. Bischof von St. Gallen am Grabe seines Vorgängers gehalten hat, ist ein ergreifend schönes und wahres Bild des hochseligen Bischofs Dr. Greith. Nicht geringeres Interesse beansprucht ein zweites, ebenfalls von berufenster Meisterhand gezeichnetes Bild des Verewigten, das Ihren Lesern um so eher vorgeführt zu werden verdient, als es zugleich — mitten im erbitterten Kampfe, welchen der „moderne Staat da und dort noch gegen die Kirche führt — ein Friedensbild ist — ein herrliches Bild, dessen Betrachtung und Studium wir besonders den „katholischen" Staatsmännern Deucher, Wigier, Stockmar etc. empfehlen möchten. Wir meinen die klassische Rede, mit welcher Herr Landammann Joh. Jos. Keel am 25. Mai die Sitzung des kathol. Kollegiums von St. Gallen eröffnet hat.

Herren Kollegienräthe!

Der kathol. Administrationsrath hat Sie, Herren Kollegienräthe! nach Maßgabe von Art. 7 der Uebereinkunft des kathol. Großrathscollegiums mit dem hl. Stuhle vom 7. Nov. 1845 und Art. 3 des Regulativs, betreffend die Theilnahme des katholischen Kollegiums an der Bischofswahl vom 18. Febr. 1846, nach dem vorletzten Mittwoch, den 17. I. M. erfolgten sel. Hinscheide des hochw. Bischofs Dr. Karl Johann Greith, auf den heutigen Tag behufs Ausübung der Ihrem Kollegium zustehenden Exklusive bei der Wahl seines Nachfolgers zusammenberufen.

Ehe wir dieser geschäftlichen Pflicht folgen, gestatten Sie, Herren Kollegienräthe! ein kurzes Wort der Erinnerung an denjenigen, dessen irdische Hülle nach der ewigen Ordnung der Dinge in das frische Grab gestiegen, der aber nach dem sinnigen Ausspruch eines pietätvollen Verehrers „nicht gestorben" ist —, der mitten unter uns in seinen Werken fortlebt. —

Es ist ein glückliches Vorrecht großer und begnadeter Menschen, werthtätig im

*) A mesure que l'homme avance en âge, il devient moins accesible aux veritables sentimens du cœur, dont la chaleur peut seul nous conduire dans le droit chemin de la vie. Chez la plupart des hommes, mais surtout chez ceux, que leur caractère porte à l'orgueil, ce sentiment finit trop tôt par prendre la place de tous les autres. Peu à peu on ne se plaît plus que dans la société des flatteurs et on est conduit trop facilement à s'enorgueillir des fausses idées et des démarches inconséquentes, dans lesquelles ceux-ci savent entrainer celui, qui a consenti à être leur jouet.

vollen Kampfe des Lebens zu stehen und zugleich dem Reiche des Idealen und Ewigen nicht fremde zu werden. Diese Einheit der Gnade, der Erkenntniß und des Willens ist so recht die Signatur, die uns in dem Charakter des Verewigten entgegentritt. —

Eine tiefe, innige, in Gott versenkte Frömmigkeit, welcher die zartesten Geheimnisse der christlichen Mystik sich offenbaren, eignete ihn zum priesterlichen Diener Gottes; — der durchdringende Geist, der mit der Schärfe der Wissenschaft Natur und Leben zergliedert und auf ihre ewigen Prinzipien zurückführt, wunderbar geeinigt, ergänzt und gesättigt mit einer jugendfrischen edeln Phantasie lenkte die Herzen seiner Hörer wie Wasserbäche und machte ihn zum hervorragenden Lehrer und Verkünder des Wortes Gottes; — ein eiserner Wille, herausgekeimt aus diesen Eigenschaften, im Laufe der Jahre immer mehr geädelt durch eine edle Mäßigung seiner selbst und durch eine weise Würdigung der Verhältnisse, machte ihn zum begeisterten und streitbaren, aber auch zum wohlbesonnenen und klugen Vorkämpfer der Rechte und der Freiheiten der Kirche, wie der Rechte und Freiheiten des St. Galler Volkes. Wiederholte nicht eben dieser Saal von seinem warnenden Worte: »*justitia fundamentum regnorum*« und herrschte zwischen ihm und unsern großen politischen Vorkämpfern des katholischen Volkes, einem Baumgartner, dem Manne von Eisen, einem Josef Müller, der unvergeßlichen Johanneß-Seele, einem Leonhard Smür, dem vielgewandten, schlagfertigen Politiker, nicht stetsfort das innigste Verständniß!

Wir sind nicht berufen, dem Gelehrten die Lorbeerblätter zu winden, die ihm schon in früher Jugend als Commitirter einer englischen Parlaments-Kommission in der Vaticana der ewigen Roma zufielen und die ihm später die alma mater Tübingens als Ruhmeskranz aufs Haupt gelegt. Sie, meine Herren Kollegienräthe! erfassen und würdigen auch besser, als der Sprechende, den zartbesaiteten Verfasser der „Mystik“, den beredten Apologeten der kathol. Lehre

und Kirche, den verdienten Historiker der alt irischen und St. Gallischen Kirche, den Regenerator des St Gallischen Kirchengesanges und der Liturgie, den ernstbesorgten Hirten seiner Diözese in den mit seinem Herzblut geschriebenen Hirtenbriefen und seiner Regula Cleri, und wir schauen mit Ihnen auf zu ihm, als dem ritterlichen Wortführer der Schweiz. Bischöfe gegen die rechtlose Unterdrückung der Katholiken des Aargau und anderer Gebiete unseres Vaterlandes. Ueberall erweist er sich als der große Schüler großer Lehrer — eines Gögler, eines Ofen, Baader und Schelling, eines Lacordaire und eines Josef Görres; als der verständnißvolle, empfängliche Freund tiefer Denker und edler, opferwilliger Herzen, — eines P. Georg Ulber in der stillen Klosterzelle des hl. Meinrad, eines Segesser an den klassischen Ufern der Wiege unserer Schweizerischen Freiheit, eines Hefele, des liebenswürdigen Lehrers und Bischofs Würtembergs, der seligen Lafaulx und Montalembert, unserer schon genannten Müller, Baumgartner, Smür und Anderer.

Diese Namen führen uns wieder auf den heimischen Boden. Hier galt sein erster Kampf den Anwandlungen der Auflehnung gegen kirchliche Ordnung und Disziplin in den dreißiger Jahren in eben dem Landkapitel, dessen Mitglieder heute beim Abschlusse seines Lebens — welche Wandelung der Dinge — wegen ihrer offenen und muthigen Verteidigung der katholischen Lehre und Kirche — vor dem Untersuchungsrichter stehen. Der lendenlahm gewordene Josephinismus, dessen konsequenter und ausdauernder Gegner der Selige war, — nichts war ihm widerlicher als die wuchernde Maßlosigkeit der modernen Staatsomnipotenz — serbelt ab und seine lezt gezeitigten Früchte stehen in unsern St. Gallischen Gesetzbüchern hoffentlich bald als absonderliche Antiquitäten.

Es folgten die mühevollen Bestrebungen für die Errichtung des St. Gallischen Bisthums mit seiner Konsolidirung kath. Interessen und kathol. Lebens, des Bisthums, das zugleich den praktischen Beweis seiner Toleranz gegen die versaf-

sungsmäßig mitberechtigte evangelische Kirche unseres Landes geleistet hat. —

Dem Oberhirten unserer Diözese war aber auch manch nagender Kummer und Schmerz nicht erspart. Er sah den Fall der kathol. Kantonschule, die jetzt noch im Herzen treuer Schüler fortlebt; er sah die Schließung des philosophischen Kursets, den er opfervoll gegründet und dem erwartungsvoll und begeistert junge Männer aus allen Theilen der Schweiz zugeströmt waren; er sah die Zertrümmerung des Knabenseminars, des Kindes seiner Hoffnungen; er erlebte, wie man nach mehr denn einem Jahrzehnt gegenseitigen Verständnisses in die Verfassung von 1861 Dinge hineininterpretirte, die mit vollem Bewußtsein derselben ferne gehalten werden wollten; er sah den Ultrakatholizismus die Ruhe der Schweiz erschüttern und auch in unsere Marken Wellen schlagen. Aber Eines hielt seinen Muth aufrecht: der Glaube, daß der Herr bei seiner Kirche bleibe, und das Vertrauen auf die Schaar seiner Priester, von denen auch nicht Einer seine Treue brach. Nun mochte er sein müdes Haupt zur Ruhe legen: ein großes Werk war vollbracht: die Einigkeit und Einheit zwischen dem Oberhirten, seinen Priestern und seinem St. Gallischen Volke. —

Doch genug! Gehen wir über zur Ausübung jener Rechte, die uns hiehergerufen. Wir üben sie im Sinne und Geiste des Katholiken, der weiß, daß es keinen katholischen Bischof ohne Rom und keine katholische Kirche ohne den hl. Stuhl gibt; wir üben sie heute am Geburtstag des Verewigten und nehmen dies als ein Zeichen, daß im Heimzuge des Einen die Erweckung seines Nachfolgers liegt; daß wohl ein Einzelner stirbt, daß aber über den Episcopat mit dem römischen Papstthum, daß über die katholische Kirche der Segensgruß der Unvergänglichkeit gesprochen ist. —

In dieser Einheit der Trauer und der Freude, in diesem Rückblick auf den Heimgegangenen und im Vorblick auf Denjenigen, der uns heute gegeben werden wird, — als ein tiefgefühltes Vale und ein vertrauensvolles Ave — möchte

ich Sie bitten, sich von Ihren Sitzen zu erheben! —

Ich erkläre die heutige Sitzung des kathol. Kollegiums als eröffnet. —

Das Original des Schenk'schen Programmes.

(Eingefandt.)

Sollte mein letzter Artikel über das Verhältniß des Schenk'schen Programmes zu den „Project-Postulaten“ seiner 10 Pädagogen dahin verstanden worden sein, als wären Letztere die schlechtredigirte Paraphrase des Schenk'schen Programms und dieses das **Original**: das wäre ein großes Mißverständnis! Das Original, an welches Herr Schenk und seine Gehülfen sich halten, ist um 11 Jahre älter und entstammt der Pariser **Communarden**-Regierung vom Jahr 1871. Um den Lesern Ihres Blattes die außerordentlich interessante Vergleichung zwischen den Leistungen der Pariser Communarden von 1871 und unsern eidgenössischen Pädagogen von 1882 zu ermöglichen, theile ich hier aus dem Kreise der Ersteren die nachstehenden Dokumente mit.

„Die Abgeordneten der Gesellschaft de l'Education nouvelle an die Commune von Paris.

„In Erwägung, daß eine Republik vor allem die Jugend zur Selbstregierung vorzubereiten hat durch eine republikanische Erziehung;

„In Erwägung, daß die Schulfrage alle andern politischen und socialen Fragen umfaßt und beherrscht, so daß ohne Lösung der Schulfrage jede ernste und dauerhafte Reform unmöglich ist —

„Verlangen die Unterzeichneten im Namen der Freiheit, des Gewissens und der Gerechtigkeit:

„Daß der religiöse oder dogmatische Unterricht vollständig der Initiative und dem freien Verfügen der Familien überlassen bleibe und darum sofort und vollständig für beide Geschlechter aus allen öffentlichen Schulen und Lehranstalten entfernt werde;

„Daß in diesen Unterrichts- und Erziehungshäusern an keinem Platze, welcher den Blicken der Zöglinge oder des Pu-

blikums zugänglich ist, irgend ein Gegenstand des Cultus oder religiöses Bild sich vorfinde, und keinerlei gemeinschaftliches Gebet verrichtet werde;

„Daß von den Schul- und Lehrprüfungen jede religiöse Frage vollständig ausgeschlossen bleibe;

„Daß endlich die Lehr-Ordensgenossenschaften nur mehr als freie Privatanstalten geduldet werden.“

Die 6 Delegirten (darunter drei Weibsbilder) wurden am 2. April 1871 von den Häuptern der Commune in feierlicher Audienz empfangen, ihre Eingabe huldvollst entgegengenommen und dieselbe unverzüglich als das Programm der Pariser-Commune erklärt.

Das Volk von Paris scheint es jedoch mit der Entchristlichung der Schule bei weitem nicht so eilig gehabt zu haben wie die Pädagogen und Pädagoginnen der Commune. Daher neue Bekanntmachung des Unterrichtsministers E. Vaillant vom 28. April 1871: „In Anbetracht der großen Dringlichkeit, den Unterricht überall, wo dies noch nicht stattgefunden, zu laicisiren, ernennen wir als Specialcommissäre zur Erledigung dieser wichtige Frage die Bürger Andre, Dacosta, Manier, Rama und Sanglier.“

Und 14 Tage später abermalige Bekanntmachung im «Journal officiel» der Communarden: „Bald wird der religiöse Unterricht aus den Schulen von Paris verschwunden sein. Immerhin zeigen sich noch in manchen Schulen Spuren und Erinnerungen von diesem Unterricht in der Gestalt von Crucifixen, Madonnen und dergl. Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, diese Gegenstände, als der Gewissensfreiheit zuwider, zu entfernen. Was etwa dazwischen unter aus kostbarem Metalle vorfindlich sein möchte, soll inventarisiert und der Münze abgeliefert werden.“

Und nochmals am 18. Mai: „Auf Mittheilung und Antrag der Delegation für den Unterricht wird beschlossen: „Im Laufe von 48 Stunden soll ein Verzeichniß jener Lehranstalten aufgenommen werden, die trotz der Befehle

„der Commune noch von Congregationsnisten geleitet werden, und Tag für Tag sollen fortan die Namen jener Abgeordneten der einzelnen Stadtviertel, in welchen die Anordnungen der Commune betr. ausschließlichen Laienschule“ über den Haufen geworfen. Immerhin mag es diesen Pariser-Communarden zu einiger Satisfaction gereichen, daß 11 Jahre später ihr Schulprogramm vom Unterrichtsminister der Schweiz Eidgenossenschaft repristinirt wird! —

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Solothurn. Durch die Presse geht die Notiz: „Von dem Fr. 285,800 betragenden Kapital des Vinderlegats stehen laut Rechnung der Hypothekarkasse des Kantons Solothurn Fr. 14,089. 25 an verfügbaren Zinsen bereit. Dieselben sollen (nicht dem, laut genau formulirtem letztem Willen der Erblasserin, einzig berechtigtem Bischof von Basel, sondern) den Diöcesanständen zur Verfügung gestellt werden nach Maßgabe der katholischen Bevölkerung, wie sie die Volkszählung von 1880 ergab.“ — Unsere Verfassungen erklären: „das Eigenthum ist gewährleistet“; der Communist sagt: „Das Eigenthum ist Diebstahl“; Annexander aber lehrt: „Was unter gewissen Umständen Diebstahl wäre, wird Eigenthum, wenn x.“

— Im „Anzeiger“ beantwortet Herr Pfarrer Joh. Fuchs von Restenholz würdig und entschieden die Angriffe, welche das „Volkblatt vom Jura“, resp. Herr Bezirkslehrer K. gegen den „Bildungsfeind“ gerichtet hatte. Herr Fuchs weist auf die Lehrbücher in der Bezirksschule, auf die pädagogischen Bildungsquellen der Bezirkslehrer (Dittes u. dergl.) sowie auf gewisse antikatholische Aeußerungen einzelner Lehrer und schließt

mit der ernstesten, wohl auch anderwärts nicht inopportunen Frage: „Müßten die katholischen Geistlichen nicht p f l i c h t v e r g e s s e n genannt werden, wenn sie unter solchen Umständen katholischen Eltern rathen würden, ihre Kinder in die Bezirksschule zu schicken?“ —

— (Eingesandt.) Weil der, auch in weitem Kreise bekannte H. Major G a s m a n n in Biel, promotor fidei des Ultrakatholicismus, aus sehr gewichtigen Gründen an der diesjährigen Pfingstsynode zu erscheinen verhindert wurde, glaubte H. Herzog die Abhaltung Letzterer für einmal suspendiren zu sollen; allein es wurde ihm sehr richtig bemerkt, unter den Vorkämpfern des Ultrakatholicismus befänden sich immerhin noch Manche, welche Herrn Gasmann sehr würdig zur Seite stehen. Daher wurde die in Aussicht genommene Synode wirklich abgehalten und bei der Musterung manch Einer bemerkt, der — nicht mehr da war!

Luzern. Der Große Rath hat letzten Dienstag die Errichtung einer Pfarrei E g o l z w i l - W a u w i l genehmigt unter den Bedingungen: Der Pfarrfond der neuen Kirchgemeinde soll innert 5 Jahren auf 36,000 Fr. erhöht und mit der Kirchenbaute darf nicht begonnen werden, bevor dem Regierungsrath der Ausweis geleistet worden ist über Vorhandensein eines angemessenen Baukapitals. Die Kommission hätte gewünscht, daß vor Ablösung der 964 Seelen zählenden Filialen E golzwil und Wauwil von der Mutterkirche Altshofen (2800 Seelen mit Inbegriff der bisherigen Filialen) die Summe des von der Mutter- an die Tochterkirche anzuhändigenden Kirchenguts zuerst ermittelt worden wäre. Laut Aktenlage werden sich die Unkosten der Errichtung einer neuen Pfarrei auf mindestens Fr. 144,000 belaufen (Fr. 60,000 Baukosten, Fr. 30,000 zur Beschaffung des Mobiliars, Fr. 14,000 zur Vervollständigung des Pfarrfondes u.) Bis jetzt ist eine Summe von Franken 54,950 gesammelt worden und zwar innert sehr kurzer Zeit. Wenn die Sammlung mit gleichem Eifer fortbetrieben wird und mit gleichem Erfolge fortschreitet, so wird die Gemeinde im Stande sein, die Ge-

sammtkosten ohne allzuschwere Belastung der gegenwärtigen und zukünftigen Generation zu ertragen; wenn aber sofort mit Hast an die Erstellung der Kirchenbaute gegangen würde, ohne vorherige gehörige Neuffnung der nöthigen Baupmittel, so könnte mit der Zeit sehr leicht der finanzielle Ruin über die Gemeinde hereinbrechen.

St. Gallen. Bei der Delegirtenversammlung des kantonalen Piusvereins, die letzten Sonntag in St. Gallen stattfand, hielt auch der hochw. Bischof Augustin Egger, auf Ansuchen des Präsidiums, einen Vortrag und zwar über die Sonntagsheiligung und wie die kathol. Vereine der Sonntagsheiligung entgegenwirken können.

— Von den zwei, unsern Lesern mitgetheilten Artikeln der „Allg. Schw. Ztg.“ über den hochw. Bischof Greith hatte der Erstere, wie die Redaction versichert, einen Katholiken zum Verfasser, während die darauf bezügliche Apologie nicht aus katholischer Feder stammte. Das wundert uns keineswegs. Von jeher haben redliche überzeugungstreue Protestanten über katholische Persönlichkeiten und Verhältnisse viel weniger schiefe geurtheilt, als gewisse mit ihrem Glauben mehr oder minder zerfallene Katholiken!

Nt. Graubünden. (Corr.) Nach Verlauf von 4 Jahren traten in der Woche vor Pfingsten die sogenannten großen Kapitel wieder zusammen. Die Kapitel „im Boden“, „ob und unter dem Stein“ versammelten sich im Kloster Raxis — den 22. und 23. Mai. Einen Tag später trafen die Kapitel des Oberlandes — Gade, Lugnez und Gruob — in Glanz zusammen — eine seltene Erscheinung für die paritätische Stadt Glanz, wo den dortigen Katholiken erst in neuester Zeit die Freude zu Theil wurde, eine schöne katholische Kirche sich erheben zu sehen.

Das große Kapitel in Glanz wurde am 23. Mai vom bischöflichen Delegaten, hochw. Hrn. Commissarius Darms, eröffnet.

Am 24. Mai fand die kirchliche Feier statt, welche durch einen ganz vorzüglichen Kirchengesang im Sinne der cäcilianischen Bestrebungen wesentlich erhöht wurde.

Wenn dem Klerus einmal das Verständniß aufdämmern würde, daß die Reform der Kirchen-Musik in erster Linie eine liturgische und nicht eine musikalische Frage ist, so würde die Entschuldigung des alten Schlendrians durch die Bemerkung: „Ich bin nicht musikalisch!“ keine neuen Auflagen mehr erleben.

Nach Beendigung des Gottesdienstes schritten die Mitglieder des Kapitels zur Aufnahme der Candidaten, wodurch die Zahl der anwesenden Mitglieder auf 42 stieg. Dann erfolgte die Wahl des Dekans. Im 2. Skrutinium ging hochw. Hr. Secretarius Thoman, Pfarrer in Oberfaren, als Dekan des Kapitels aus der Urne hervor, während hochw. Hr. Commissarius Fontana durch Acclamation zum Secretarius Capituli ernannt wurde.

Aus den Verhandlungen des Kapitels ist hauptsächlich die Motion betreff eines neu herauszugebenden Cantarium's für die romanisch sprechenden Theile unseres Kantons lebhaft zu begrüßen. Es ist dies ein schon längst tiefgefühltes Bedürfniß und ein wesentlicher Factor zur Durchführung einer heilsamen Reform in der Kirchenmusik. Hoffentlich werden sich die richtigen Männer finden, um die Motion des Glanzener Kapitels baldigst in Angriff zu nehmen und das Werk glücklich seinem Abschluß entgegenzuführen. Fiat!

Tessin. Der Bundesrath hat den Rekurs zweier Volkszählungsbeamten einer tessinischen Gemeinde verworfen, die wegen Mißbrauchs ihrer amtlichen Stellung bei der Volkszählung vom 1. Dez. 1880 dem Strafrichter überwiesen worden. Sie sind beschuldigt, mehr als 100 Personen, welche erklärten, der katholischen Religion anzugehören, gegen deren Willen in die Rubrik „andere Confessionen“ eingetragen zu haben!

— Ueber den Stand der Bisthumsfrage äußert sich die nationalrätliche Geschäftsprüfungscommission also: „Der Große Rath hat im April abhin eine Schlußnahme über die Bisthumsange-

legenheit gefaßt. Ohne die Verfassungsmäßigkeit der zwei letzten Artikel dieser Schlußnahme, auf welche wir vor Allen den Bundesrath verweisen müssen, zu prüfen, hat Ihre Commission doch geglaubt, dieser Angelegenheit eine besondere Aufmerksamkeit schenken zu sollen. Seit dem Bundesbeschlusse vom 22. Juli 1859, der jeden auswärtigen Bisthumsverband auf schweizerischem Gebiete aufgehoben, hat Tessin keine geordnete Diöcesanverwaltung und harret mit gerechter Ungeduld auf einen Entscheid, der diese Verwaltung endgiltig regeln soll. Die auf Vereinigung dieser Angelegenheit hinzzielenden Schritte sind von zu specieller Natur, als daß sie sich zur öffentlichen Erörterung eignen würden. Ihre Commission konnte sich jedoch davon überzeugen, daß der Herr Bundespräsident dieser wichtigen Angelegenheit alle Aufmerksamkeit widmet, die sie verdient. Wir hoffen, daß schon dieses Jahr eine Lösung erfolgen werde."

Rom. Seit 1870 haben verschiedene protestantische Secten hier gegen zehn Kirchen oder Betsäle errichtet. Die Zahl sämtlicher Anhänger derselben wird indessen nach durchaus zuverlässigen Angaben auf höchstens 350 Mitglieder gerechnet. Die Waldenser zählen der Ihrigen 70, die freien Baptisten mit 2 Betsälen 55, die strengen Baptisten nur 10, die episcopalen Methodisten 40, die Wesleyanischen Methodisten eine Civildgemeinde von 60 und eine Militärgemeinde von 40, endlich die „freie italienische Kirche“ 40, fünf andere Kirchen sind ausschließlich für deutsche und englische Fremde bestimmt.

Deutschland. Das „Amtsblatt für die Erzdiocese München-Freising“, Nr. 12, enthält folgende Diöcesannachricht: „Sacrilegische Pontificalhandlungen des Josef Hubert Reinkens. In Folge speziellen Auftrages Sr. erzbischöflichen Excellenz hat das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising am 14. d. M. bezüglich der beabsichtigten sacrilegischen Pontificalhandlungen des Josef Hubert Reinkens in der Haupt- und Residenzstadt München bei dem königlichen Staats-

ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Verwahrung eingereicht.“

Der erzbischöfliche Protest scheint diesmal Aussicht auf Erfolg zu haben. Die altkatholische Kirche am Gasteig in München ist nämlich städtischen Patronates und wurde 1872 durch einfache Verfügung des Magistrats den Altkatholiken ausgeliefert. Nachdem seit den letzten Wahlen die Majorität im Magistrate katholisch ist, kann der damalige Willküract durch magistratische Verfügung rückgängig gemacht und die Kirche am Gasteig den Katholiken wieder zurückgegeben werden.

— Wie man der „R. Vztg.“ mittheilt, wird die diesjährige Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands in der ersten Hälfte des Monats September in Frankfurt tagen. Bekanntlich hat 1863 Frankfurt schon ein Mal die Generalversammlung bei sich gesehen. Obwohl die Kaiserstadt keine katholische Stadt ist, zählt sie doch zahlreiche treue Katholiken, welche diese Ehre zu würdigen wissen.

— „Germania“, das Organ des katholischen Centrums, schrieb dieser Tage in einem Leitartikel: „Das zu drei Vierteln katholische Bayern und das fast ganz protestantische Mecklenburg, das Eine im deutschen Süden, das Andere im Norden, Beide mit doch weit abweichenden Verhältnissen und Lebensbedingungen, haben trotzdem in gleicher Weise durch ungeheuere, im übrigen Deutschland unerhörte Ziffern unehelicher Geburten bewiesen, wohin die gesetzlichen Erschwerungen des Heirathens führen. Nur energische sittliche Einwirkung und Belehrung seitens aller kirchlichen und staatlichen und gesellschaftlichen Autoritäten, die allerdings dann nicht in Streit mit einander liegen dürfen, sind gegen leichtsinnige Ehen aufzubieten, und recht bald möchten wir auch zu dieser Aufgabe die geschichtlich bewährte Wirksamkeit berufsständischer Organisationen in Geltung sehen, welche die Vereinzelnung der Individuen aufheben, die Standesehre und den Eifer, fortzukommen, heben und die öffentliche Meinung gegen sittlich oder

wirthschaftlich leichtsinniges Heirathen in hohem Grade kräftigen würden.“ —

— Aus Baden wird berichtet: „Mit dem Altkatholicismus geht es hier reißend bergab. Hiezu hilft vor allem die „moralische“ Aufführung so vieler Seelsorger dieser Sekte. Es hilft nichts, daß Reinkens das „vaticanische System“ ein „die Menschheit marternbes System“ nennt — mit leeren Phrasen richtet er nichts aus. Mit den Hirten für seine wenigen Schäflein hat er kein Glück. Ein Theil derselben läuft davon: Pfaffrath wurde Arzt in Düsseldorf, Gregorewitsch verschwand spurlos. Ein anderer Theil endete unglücklich: Klein in Stühlingen, der heirathete und wegen eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit in's Gefängniß geführt wurde, entleibte sich selbst; Pastor Hamp sprang in's Wasser, im Irrenhaus starb Hofemann von Kostanz; Pastor Lang in Furtwangen wurde als Schwindler und Betrüger von Reinkens entlassen. Vor ihrem Tode kehrten wieder in die katholische Kirche zurück: Pfarrer Feig in Mahlberg, Pfarrer Mazanec in Brenden; Schöpf und Suldorf büßt seine Irrgänge in einem österreichischen Kloster. Es wird nicht lange dauern und der letzte altkatholische Geistliche in Baden ist gewesen. Die Professoren Langen und Menzel in Bonn haben dem „Altkatholicismus“ Lebewohl gesagt, als die Geistlichen Weber nahmen. Duren in Saarbrücken hat den geistlichen Rock an den Nagel gehängt und Kopp in Passau ist ein Privatmann geworden. Blume in Säckingen und Siemens in Waldshut sind wieder katholisch; Propst Suscinsky wurde protestantischer Prediger. Die meisten noch funktionirenden Pastoren, welche das „römische Joch“ unerträglich fanden, haben sich unter das Ehejoch gebeugt. Unter den vielen Bibelstellen hat ihnen besonders die eine eingeleuchtet: „Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei.“

— In Eichstätt haben die kathol. Schweizerstudenten ihrer Theilnahme am Tode des hochw. Bischofs von St. Gallen durch einen feierlichen Trauergottesdienst Ausdruck gegeben, und zwar am gleichen Tage, wo auch die Kirchen des hl. Gallus allerorts im Gebet und Opfer für den

theuren Verstorbenen sich versammelten. Im schwarzen Trauerkleide prangten Altar und Chor. Das feierliche Requiem, dem auch einige Professoren der Academie beiwohnten, und während welchem mehrere hl. Messen für den hochverdienten Oberhirten gelesen wurden, (unter Andern auch vom hochw. Domdekan Thalhofer) zelebrierte der Regens Brunner. „Alle, die hofften von der Hand des schweizerischen „Ketteler“ dereinstens zu Priestern geweiht zu werden, versahen entweder die liturgischen Dienste beim hl. Opfer oder umstanden mit brennender Fackel im friedlichen Kleide der Kirche die Tumba. Auch die Mitglieder des schweizerischen Studentenvereins waren in corpore erschienen. In würdevoller Haltung, geschmückt mit dem vom Trauerflor umhüllten festlichen Vereinsband wohnten sie dem Gottesdienste bei. Die erhebende Feier, ein Zeichen treuer Anhänglichkeit der Söhne an ihren Vater, wird sicher für immer in ihrem Andenken bleiben und der Vater wird seine Söhne auch droben nicht vergessen. In memoria aeterna erit justus.“

Belgien. Der 13. Juni wird ein Entscheidungstag sein, da an demselben die Ergänzungswahlen für Senat und Kammer stattfinden. In beiden Körperschaften hat sich die Hälfte der Mitglieder einer Neuwahl zu unterziehen. Der belgische Senat zählt gegenwärtig 66 Mitglieder, von denen 35 liberal, 31 katholisch sind; von diesen findet für 22 Liberale und 11 Katholiken eine Neuwahl statt. Die Deputirtenkammer hat augenblicklich 132 Mitglieder und zwar 74 Liberale und 58 Katholiken. 66 Deputirte (48 Liberale und 18 Katholiken) kommen in die Neuwahl. — Die glücklich erzielte Eintracht der Katholiken gibt alle Hoffnung auf Erfolg.

Bei der Expedition eingegangen:

Peterspfennig aus der Pfarrei
Homburg Fr. 25 —

Schwändi-Kaltbad, (Sarnen, Obwalden.)

Diejenigen hochw. H. G. Geistlichen, welche gekommen sind, diesen Sommer unser Stabliement zu besuchen und den Gottesdienst zu besorgen (gegen Remuneration), werden hiemit höflich ersucht, uns rechtzeitig über den Zeitpunkt ihres Eintreffens berichten zu wollen. 29

Geschwister Geh-Burch.

Kirchen - Ornat - Handlung

von Jos. Räber, Hoffgrist in Luzern

empfehlen sein Lager in allen Sorten Stoffen für Kirchenkleider und auch fertigen Paramenten; auch alle Sorten Kirchenmetallgefäße. Stoffe, Paramenten und Metallgefäße sind von gar vielen Sorten und in großer Auswahl vorrätig. Reparaturen in obiges Fach eingehender Artikel werden gerne und billig besorgt. 512

Zur gefl. Beachtung!

Allen P. T. Abonnenten auf die in unserem Verlage erschienenen Lieferungs-Werke: Büfinger, „Leben Jesu“, Kollus und Brändle, „Glaubens- und Sittenlehre“, Kuhn, „Roma“, Rohner, „Leben Mariä“, und Bilschnau, „Leben der Heiligen Gottes“, welche beehre Bezug derselben mit Herrn Z. Gemmi-Sturzenegger, Holportage-Buchhändler in St. Gallen, in Verbindung gestanden oder noch stehen, und die nicht im Besitze eines vollständigen Werkes sind, diene zur Kenntnissnahme, daß wir von jetzt ab den Verkehr mit genannter Firma abgebrochen haben.

Wir wurden durch häufige von Herrn Z. Gemmi in St. Gallen hervorgerufene von Seite der Abonnenten aber irrtümlich an uns gerichtete Beschwerden über mangelhafte Bedienung zu dieser Maßregel veranlaßt.

Wir erlauben uns nun, jene P. T. Abnehmer, welche im Besitze eines unvollständigen Exemplars obiger Werke sind, hiemit aufmerksam zu machen, daß wir zur Nachlieferung des Fehlenden, auch in einzelnen Heften, gegen die entsprechende Berechnung derselben gerne bereit sind. Man beliebe sich deshalb unter genauer Angabe des Titels eines bezogenen Werkes und der fehlenden Hefennummern entweder direct an uns nach Einsiedeln oder an eine anerkannt solide Buchhandlung in der Nähe des Wohnortes zu wenden, die dann unsererseits wieder in Stand gesetzt wird, die verlangten Hefen rasch und ohne Preisermäßigung zu liefern.

Einsiedeln, Mai 1882.

26

Gebr. Karl & Nikolaus Benziger.

Gasthaus und Pension zum Schiff

bei der Pfarrkirche in Appenzell.

Pensionspreis, Zimmer inbegriffen, Fr. 4. — bis Fr. 4. 50.

Unterzeichneter empfiehlt beim Herannahen der Saison sein günstig gelegenes, gut eingerichtete **Gasthaus und Pension** allen Passanten und Kurzgästen wieder aufs Freundlichste.

Es wird sein Bestreben sein, durch schmackhafte Küche, aufmerksame Bedienung und reelle Getränke das ihm bisher geschenkte Zutrauen auch fernerhin zu erhalten. Täglich sind frische **Wolken, Kuh- und Ziegenmilch** zu haben, und es befindet sich in nächster Nähe des Dorfes ein gegen **Rheumatismus** rühmlichst bekanntes **Bad**.

Für das bisher in ausgezeichnete Weise geschenkte Zutrauen bestens dankend, hofft er auf ferneren gütigen Zuspruch und zeichnet ergebenst

Appenzell, im Mai 1882.

27²

Joh. A. Fuster, Gastgeber.

Krenzwege in Oelgemälde.

- | | |
|-----------------------------------------------------------|-------------|
| 1) Ausgabe in Größe 50 auf 70 cm. Mark 400. —, mit Rahmen | Mark 640. — |
| 2) Ausgabe in " 70 " 90 " " 700. —, " Ausstattung | " 1100. — |
| 3) Ausgabe in " 90 " 130 " " 1400. —, " " | " 2100. — |

Probefestationen stehen zu Diensten. **Ratenzahlungen** bewilligt.

Friedrich Gypen's

Kunstverlag und Institut für kirchliche Malerei,

München.

28⁶